

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Daniel Köbler und Pia Schellhammer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 17/3512 –

E-Sport

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/3512 – vom 6. Juli 2017 hat folgenden Wortlaut:

Im sogenannten E-Sport geht es um den sportlichen Wettkampf zwischen Menschen mithilfe von Computerspielen. Hierbei werden die meisten Computerspiele als Individualsport oder als Mannschaftssport mithilfe eines Mehrspielermodus betrieben. Die Wettkampffregeln und Wettkampfbestimmungen werden durch die Software des entsprechenden Spiels vorgegeben, es gibt verschiedene Disziplinen. E-Sport wird nur in wenigen Ländern von den etablierten Sportverbänden als Sportart anerkannt. Der Deutsche Olympische Sportbund stuft E-Sport nicht als Sportart ein. Dies führt für die Spielerinnen und Spieler teilweise zu Problemen, z. B. bei der Ausreise zu internationalen Meisterschaften. Zunehmend junge Leute spielen E-Sport auf professioneller Ebene und verdienen hiermit Geld.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Sportart als Sportart anerkannt wird?
2. Warum stuft der Deutsche Olympische Sportbund E-Sport nach Kenntnis der Landesregierung nicht als Sportart ein?
3. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die E-Sportszene in Rheinland-Pfalz?
4. Wie wird der E-Sport in Rheinland-Pfalz gefördert?

Das Ministerium des Innern und für Sport hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Juli 2017 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die in dieser Anfrage gestellten Fragen zur Klassifizierung des sogenannten E-Sports als Sportart berühren zentral die nach Artikel 9 Abs. 1 Grundgesetz den Sportvereinen und -verbänden gewährleistete Autonomie für deren Vereins- und Verbandswesen. Daraus folgernd können die hier aufgeworfenen Fragen im Wesentlichen nur vermittelnd für die Sportorganisationen basierend auf deren Satzungsrecht und den mir von dort vorliegenden Bewertungen vorgenommen werden.

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 3:

Die Anerkennung einer Sportart im deutschen Vereins- und Verbandswesen hängt maßgeblich davon ab, ob Sport im Sinne des § 3 der Aufnahmeordnung des DOSB betrieben wird. Dabei muss die Ausübung der Sportart eine eigene, sportbestimmende motorische Aktivität eines jeden zum Ziel haben, der sie betreibt. Insbesondere muss die Ausübung der eigenmotorischen Aktivität Selbstzweck der Betätigung sein. Des Weiteren muss die Sportart ethische Werte wie z. B. Fairplay, Chancengleichheit und Verletzlichkeit der Person und Partnerschaft durch Regeln und/oder ein System von Wettkampf- und Klasseneinteilungen gewährleisten. Ausgeschlossen wird dies insbesondere bei Konkurrenzhandlungen, die ausschließlich auf materiellen Gewinn abzielen oder die eine tatsächliche oder simulierte Körperverletzung bei Einhaltung der gesetzten Regeln beinhalten. An diesen Definitionen orientieren sich die Landessportbünde und die Sportfachverbände der Länder im Wesentlichen als maßgebliche Aufnahmevoraussetzung von Vereinen in ihre Organisationen neben weiteren wie zum Beispiel der erforderlichen gemeinnützigen Ausrichtung.

Nach Auskunft des Landessportbundes Rheinland-Pfalz wurde bislang die Ablehnung der Anerkennung des E-Sports durch die Sportorganisationen maßgeblich damit begründet, dass die oben bezeichneten eigenmotorischen Aktivitäten nicht gegeben seien. Im Übrigen fehle es solchen Antragstellern darüber hinaus an der satzungsgemäß erforderlichen Gemeinnützigkeit. E-Sport-Ver-

b. w.

anstaltungen würden derzeit ausschließlich auf kommerzieller Ebene organisiert. Nach uns vorliegenden Informationen wollen sich jedoch der DOSB und die Landessportbünde mit diesem Thema in der nächsten Zeit intensiver beschäftigen. Hierzu wurden im organisierten Sport entsprechende Arbeitsgruppen eingerichtet.

Darüber hinaus liegen der Landesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

Zu Frage 4:

Es erfolgt in Rheinland-Pfalz keine staatliche Förderung, da eine solche nach § 16 Sportförderungsgesetz nur gegenüber dem Landessportbund Rheinland-Pfalz und seinen angeschlossenen Organisationen, die gemeinnützig sein müssen, möglich ist.

In Vertretung:
Günter Kern
Staatssekretär